

**Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Versorgungs- und Gebäudetechnik
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München**

vom 19.08.2010

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Versorgungs- und Gebäudetechnik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München vom 01.08.2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.02.2010, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden das Datum und der Klammervermerk „29. Oktober 2003 (BayRS 221041.0653-WFK)“ durch das Datum „29. Januar 2008“ ersetzt.
2. § 8 erhält die Überschrift „Grundlagen- und Orientierungsprüfungen, Vorrückensbestimmungen“.
3. In § 8 wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:
„(1) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters muss die Prüfung in den Modulen Mathematik und Thermodynamik (Grundlagen- und Orientierungsprüfungen) erstmals angetreten werden.“

Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden zu den Absätzen 2 bis 4.

4. In § 9 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Die Prüfungskommission“ durch „Der Fakultätsrat“ ersetzt, nach den Worten „den Vorsitzenden“ die Worte „der Prüfungskommission“ eingefügt und die Worte „aus ihrer Mitte“ gestrichen und in Satz 2 das Wort „Sie“ durch „Die Prüfungskommission“ ersetzt.
5. In § 13 Abs. 1 wird das Wort „eines“ gestrichen.
6. In der Anlage werden in der Kopfzeile in der Spalte „Moduls“ die Nummer „3)“ eingefügt, das Wort „Moduls“ durch „Modules“ ersetzt sowie der Klammervermerk „(English)“ gestrichen. Die bisherigen Spaltennummern „3) bis 7)“ werden zu den Spaltennummern „4) bis 8)“.
7. In der Anlage werden in Zeile 2 in Spalte 2 die bisherige Modulbezeichnung „Chemie-Grundlagen“ durch „Werkstoffkunde und Chemie-Grundlagen“ ersetzt, in Spalte 3 vor dem Wort „Fundamentals“ die Worte „Material Science and“ eingefügt sowie in den Spalten 4) und 5) jeweils die Ziffer „4“ durch „6“ ersetzt.
8. In der Anlage werden in Zeile 7 in Spalte 2 die Worte „Werkstoffkunde und“ und in Spalte 3 die Worte „Material Science and“ gestrichen sowie in den Spalten 4) und 5) jeweils die Ziffer „6“ durch „4“ ersetzt.

9. In der Anlage wird in Zeile 30.1 (*Projektarbeit I und EDV-Anwendungen*) in Spalte 7) nach der Abkürzung „StA“ die Fußnote „³“ eingefügt.
10. In der Anlage werden in Zeile 30.2 (*Betreutes Praxissemester mit Praxisseminar und Projektarbeit II*) in Spalte 5) die Zahl „26“ durch „30“ ersetzt sowie in Spalte 7) nach der Abkürzung „StA“ die Fußnote „³“ eingefügt.
11. In der Anlage wird in Zeile 30.3 (*Projektarbeit III*) in Spalte 7) nach der Abkürzung „StA“ die Fußnote „³“ eingefügt.
12. In der Anlage wird in den Zeilen 31.1 (*Wahlpflichtmodul I*) und 31.2 (*Wahlpflichtmodul II*) in Spalte 5) jeweils die Zahl „10“ durch „8“ ersetzt.
13. In der Anlage werden in Zeile 33 (*Bachelorarbeit mit Bachelorseminar*) in Spalte 7) die Abkürzung „Ref⁶“ und im Anmerkungsapparat die Fußnote „⁶“ gestrichen.
14. In der Fußnote „⁴“ werden nach den Worten „schriftlichen Prüfung“ die Worte „oder einer StA“ eingefügt.
15. Die Fußnote „⁵“ wird um folgende Sätze 2 und 3 ergänzt: „Jedes der beiden allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer muss mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet werden. Zur Bildung der Modulendnote werden die Noten der beiden allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer im Verhältnis 1 : 1 gewichtet.“

§ 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 gelten § 1 Nummern 9 bis 11 nur für Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang Versorgungs- und Gebäudetechnik nach dem Sommersemester 2010 aufnehmen sowie für Studierende, die das Studium in diesem Bachelorstudiengang vor dem Wintersemester 2010/2011 aufgenommen haben und im Wintersemester 2010/2011 keinem höheren als dem dritten Studiensemester zugeordnet sind.
- (3) Studierende, für die Abs. 2 nicht gilt, können sich auf schriftlichen Antrag in die entsprechend dieser Änderungssatzung zu generierende Prüfungsordnungsversion überleiten lassen. In diesem Falle werden in den Modulen Projektarbeit I und EDV-Anwendungen, Projektarbeit II und Projektarbeit III bereits erbrachte und bestandene Prüfungsleistungen mit dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ (m. E. a.) angerechnet.
- (4) Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Versorgungs- und Gebäudetechnik vor dem Wintersemester 2010/2011 aufgenommen und die Grundlagen und Orientierungsprüfungen (Module Mathematik und Thermodynamik) noch nicht abgelegt haben, erhalten hierfür von Amts wegen eine Nachfrist bis zum Ende des Sommersemesters 2011.